um eine sehr eng gefaßte Kompetenz des gemeinsamen Organs. Eine der Überstaatlichkeit sehr ähnliche Wirkung ergibt sich aber durch den «self-executing Charakter» der indirekten Rechtsquellen. Haben doch die von der Schweiz in Ausführung der Freihandelsabkommen erlassenen Beschlüsse, aufgrund von Art. 4 ZV, auch in Liechtenstein für die Dauer des Zollvertrages Rechtswirksamkeit. Nicht unterschätzt werden sollten auch die aus den intensiven Beziehungen zur EG sich ergebenden Sachzwänge, welche autonome Harmonisierungsmaßnahmen zur Folge haben dürften, die in ihren Auswirkungen einer Befehlsabhängigkeit sehr nahe kommen könnten.

In bezug auf die Übernationalität treffen dieselben Ausführungen zu wie für die Überstaatlichkeit.

Der Geltungsbereich der Zusatzabkommen wie auch der Hauptverträge ist spezieller Natur. Es ist somit eine funktionalistische Verbindung, die durch diese Abkommen geschaffen wurde.

## Typologische Einordnung

Die Zusatzabkommen sind übereinstimmende Willensäußerungen der Vertragsparteien, in denen diese in rechtlich verbindlicher Weise erklären, daß die Abkommen der Schweiz mit der EWG bzw. den EGKS-Staaten auch für Liechtenstein Geltung haben, soweit nicht der Zollvertrag vom 29. März 1923 zur Anwendung kommt. Es handelt sich somit um einen Beitritt Liechtensteins zur industriellen Freihandelszone zwischen der Schweiz und der EG.

Rechtlich könnte man die Zusatzabkommen als Assoziationsverträge bezeichnen, weil Liechtenstein dadurch sich mit einer Staatenverbindung liiert, jedoch Träger einer schwächeren, geminderten Rechtsstellung ist.<sup>248</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Der Begriff der Assoziierung ist allerdings nicht eindeutig definiert. Allgemein kann man sagen, daß es sich um eine Verbindung zwischen einer internationalen Organisation und einem dritten Staat, einer Staatenverbindung und einer internationalen Organisation handelt. Der Begriff erscheint zur Charakterisierung des liechtensteinischen Rechtsverhältnisses deshalb zutreffend, weil es dazu einige Analogien ergibt. So ist zum Beispiel aufgrund des internationalen Fernmeldevertrages den assoziierten Mitgliedern das aktive Stimmrecht in den Organen des Internationalen Fernmeldevereins und das passive Wahlrecht versagt (Art. 1 Abs. 6); das gleiche gilt für die Zwischenstaatliche Maritime Beratende Organisation (Art. 10). Die assoziierten Mitglieder des Europarates sind nicht im Ministerrat des Europarates vertreten, sondern bloß in der Beratenden Versammlung (Art. 5). Auch der EWGV sieht in Art. 206 eine Assoziierung mit dritten Staaten, Staatenverbindungen und internationalen Organisationen vor. Diesbezüglich ist an eine engere rechtliche Verbindung, aber nicht an eine Aufnahme der Assoziierten als neue Mitglieder in die Gemeinschaft gedacht.